

**Zulassungssatzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations
(Kooperationsstudiengang)**

vom 13. April 2011

Letzte Änderung vom 23.08.2017

§ 1 Anwendungsbereich

Im nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Jewish Civilizations“ vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der vom Studierenden¹ persönlich unterschriebene Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar eines Jahres für das jeweils folgende Semester bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein Bewerbungsanschreiben
- c) ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten DIN A4,
- d) ein Empfehlungsschreiben einer qualifizierten Person
- e) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Zulassungssatzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist und der mindestens 180 Leistungspunkte / ETCS-Anrechnungspunkte umfasst, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der erforderliche Bachelor-Abschluss sollte in einer kultur-, sozial-, rechts-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin erworben sein: z. B. in Judaistik/Jüdische Studien, Geschichte, Germanistik, anderen literaturwissenschaftlichen Studienrichtungen, Theologie, Philosophie, Religionswissenschaft, Islamwissenschaften, Cultural Studies, Gender Studies, Kunstgeschichte, Gesellschaftswissenschaften. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Zulassungsausschuss, die Zulassung durch den Rektor.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3

2. Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Zulassung zum nicht-konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung fristgerecht nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg entscheidet nach der Beratung mit Dozenten der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, zwei Hochschullehrer gemäß Satzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg § 3 Abs. 1 Punkt 1 sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Rektor steht dem Gremium vor. Seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom Rektor auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. April 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2011.